

Die Gemeinden Bergkirchen, Hebertshausen und die Große Kreisstadt Dachau schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637) zu einem Zweckverband zusammen. Die Verbandsversammlung vereinbart in der Sitzung am 25.06.2026 folgende Verbandssatzung:

Verbandsatzung vom 13.07.2026

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergkirchen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bergkirchen, Hebertshausen und die Große Kreisstadt Dachau.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Zweckverbands, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder

- a) von der Gemeinde Bergkirchen das Gebiet der früheren Gemeinde Oberbachern,
- b) von der Gemeinde Hebertshausen das Gebiet der früheren Gemeinde Prittlbach,
- c) von der Großen Kreisstadt Dachau das Gebiet der früheren Gemeinde Pellheim.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

(2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem Zweckverband übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen, sowie die damit verbundenen notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(7) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab. Der Zweckverband erlässt die Beitrags- und Gebührenbescheide nach dem Kommunalabgabengesetz.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitz.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und den übrigen Verbandsrätinnen und -räten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 8.500 m³ das Recht ergeben, jeweils einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Die entsandten Verbandsrätinnen und Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet haben. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen. Für die Wahlzeit 01.05.2026 bis 30.04.2032 gilt folgende Sitzverteilung:

- Gemeinde Bergkirchen 7 Verbandsräte
- Gemeinde Hebertshausen 3 Verbandsräte
- Große Kreisstadt Dachau 3 Verbandsräte

(3) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsrätinnen und Verbandsräte können nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz, ist eine solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte, hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsrätinnen und -räte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrätin oder -rat mit dem Ende des kommunalen Wahlamts bzw. der Amtsdauer als Verbandsvorsitz; entsprechendes gilt für ihre stellvertretende Person. Die weiteren Verbandsrätinnen und -räte sowie deren stellvertretenden Personen werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt, als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. Die Verbandsrätinnen und -räte und ihre stellvertretenden Personen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und -räte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und -räte spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und -räte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Gemeinde Bergkirchen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und –räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und –räte anwesenden und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsrätinnen und –räte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und –räte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede Verbandsrätin bzw. jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Keine Verbandsrätin und kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört sie oder er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und –räte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitz und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und –räte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Personen in die Stichwahl kommen. Hat eine sich bewerbende Person die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung bzw. Änderung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder;
 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 4. die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Stellenplan;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss übertragen sind,
 11. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9a TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 12. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband zwangsweise durchzusetzen,
 13. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende nach § 17 oder der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und –räte

Die Verbandsrätinnen und –räte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung

§ 12 Zusammenstellung des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitz zwei weiteren Mitgliedern, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 31 Abs. 2 KommZG). Die Verbandsausschussmitglieder werden gemäß Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 1. KommZG im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretungen kraft Amtes vertreten;

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften (u.a. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften) aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von 30.001,00 € bis 60.000,00 € mit sich bringen;
2. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000,00 € übersteigt;
3. die Genehmigung von nicht im Finanz(Haushalts)plan enthaltenen Mehrausgaben in Höhe von maximal 60.000,00 €;
4. die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten vorzubereiten;
6. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung-regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16 Verbandsvorsitz und Stellvertretung

(1) Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitz soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitz seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, bei Innehaben eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neuen gewählten Verbandsvorsitzes weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

(1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitz ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 10 der Verbandsversammlung oder § 14 dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband im Rahmen der Haushaltsansätze

Verpflichtungen bis zu 30.000,00 € abzuschließen. Bei außerplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 7.500,00 € und überplanmäßigen Ausgaben eine Wertgrenze von 15.000,00 €.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz unbeschadet des § 10 und § 14 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Befugnisse seiner Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften der Geschäftsstelle des Zweckverbands übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitz obliegt die Personalführung, er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzes

Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitz für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes und Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung. Sie kann mit Zustimmung des Verbandsvorsitzes durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzes nach § 17 Abs. 2 und unbeschadet des § 10 und § 14 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(3) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei der Gemeinde Bergkirchen. Leitung der Geschäftsstelle ist die von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleitung. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Bergkirchen vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Im beiderseitigem Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen vorletzten Geschäftsjahr.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung (Investitionen) der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im laufenden Rechnungsjahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil im laufenden Haushaltsjahr trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltung des Verbandsmitglieds Bergkirchen geführt im Rahmen der Zweckvereinbarung.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landratsamts Dachau amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landratsamtes Dachau wird verwiesen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen, bei Bedarf auch durch dessen Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1). Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitz und seine Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet über die Beiziehung von Fachbehörden.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die drei früheren Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die Kosten sind nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 23 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.07.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 33 vom 16.07.2020) außer Kraft.

Bergkirchen, den 13.07.2026


Dagmar Wagner
Verbandsvorsitzende
Zweckverband der Wasser-
versorgungsgruppe Oberbachern

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde digital bekannt gemacht durch das digitale Amtsblatt des Landkreises Dachau **und** in den digitalen Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.